Anlage 8 zur gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif

Gesellschaftsvertrag der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mit beschränkter Haftung

- nachstehend BOV genannt -

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sie hat ihren Sitz in Ravensburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Einführung eines Tarif- und Verkehrsverbundes im Gebiet der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg und die Verbesserung des ÖPNV einschließlich SPNV in diesen Landkreisen nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Gesellschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung der Landkreise bei der Änderung und Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Nahverkehrspläne;
- Koordination der Busverkehre im Verbundgebiet nach Abs. 1 einschließlich der Anschlüsse an den SPNV;
- Festlegung und Fortschreibung des Verbundtarifes und der Beförderungsbedingungen;
- Rahmenplanung des Liniennetzes;
- Entwicklung und Fortschreibung von Fahrplankonzepten;

- Abschluss eines Einnahmezuscheidungsvertrages und eines Einnahmeaufteilungsvertrages, Durchführung der Einnahmezuscheidung und der Einnahmeaufteilung sowie Abwicklung der Verbundfinanzierung;

- Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit den Verkehrsunternehmen;

- Erstellung von Verkehrsanalysen und Entwicklung von Verkehrsplanung, Konzeption von Betriebstechnologien und Technik, umweltfreundliche Gestaltung;

- Fahrgastinformation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für den Verbundverkehr.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und vergleichbaren Einrichtungen schließen.

(4) Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern und deren Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.

(5) Die Gesellschaft wird die betriebliche Zusammenarbeit der Gesellschafter fördern.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen, Beitritt weiterer Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 32.000,-- Euro.

(2) Die Gründungsgesellschafter bringen folgende Stammeinlagen ein:

1.	Landkreis Bodenseekreis	8.000,--	Euro
2.	Landkreis Ravensburg	8.000,--	Euro
3.	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG	1.600,--	Euro
4.	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	8.100,--	Euro
5.	Regionalverkehr Bodensee-Oberschwaben GmbH (RBO)	3.300,--	Euro
6.	rundumbus Ravensburg Weingarten GmbH i.Gr. (rundumbus)	1.400,--	Euro
7.	Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH	1.600,--	Euro

(3) Die Gesellschafter 1 und 2 werden im folgenden „Landkreise", die Gesellschafter 3 bis 7 „Verkehrsunternehmen" genannt.

(4) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

(5) Wenn weitere Unternehmen im Verbundgebiet

- Linienverkehr im Sinne des § 42 PBefG betreiben und hierfür eine entsprechende Genehmigung besitzen oder den Betrieb nach § 2 Abs. 2 PBefG übertragen erhalten haben oder

- Schienenpersonennahverkehr betreiben

ist ihnen oder ihren Unternehmenszusammenschlüssen der Beitritt als Gesellschafter zu ermöglichen, wenn sie dies beantragen.

Im Falle des Beitritts weiterer Gesellschafter ist das sich nach Abs. 2 ergebende Verhältnis der Geschäftsanteile zwischen den Landkreisen und den Verkehrsunternehmen zu wahren.

§ 4

Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 5

Verfügung, Einziehung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

(3) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht

innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;

d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder sein Gesellschaftsverhältnis durch Kündigung endet,

e) das Verkehrsunternehmen nicht mehr Partner des Einnahmezuscheidungs- bzw. Einnahmeaufteilungsvertrages und des Zusammenarbeitsvertrages ist.

(4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 3 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der Mitberechtigte, bei dem die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen, aus der betreffenden Gemeinschaft ausscheidet.

Steht ein Geschäftsanteil einem Unternehmenszusammenschluss zu, ist die Einziehung gemäß Abs. 3 zulässig, wenn dessen Voraussetzungen nur in der Person eines Mitglieds des Unternehmenszusammenschlusses vorliegen; an die Stelle der Einziehung tritt die Teileinziehung, deren Höhe sich nach dem Anteil dieses Mitglieds an dem Unternehmenszusammenschluss richtet.

(5) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil berechnet sich nach dem Stuttgarter Verfahren zur Bewertung von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (Abschnitt R 99 f der Erbschaftssteuerrichtlinien).

(6) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Eigenaufwand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter decken den sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft ergebenden Eigenaufwand der Gesellschaft, der nicht durch Erträge gedeckt wird, über Zuschüsse ab. Wenn die Landkreise oder die

Verkehrsunternehmen vom Land Baden-Württemberg Zuwendungen zu den Kosten der Verbundorganisation erhalten, sind diese an die Gesellschaft weiterzugeben.

Eine Nachschusspflicht für Aufwendungen, die weder im Wirtschaftsplan noch in Nachträgen zum Wirtschaftsplan beschlossen worden sind, besteht nicht.

(2) Die Höhe der Zuschüsse bestimmt sich wie folgt:

Von der sich in den einzelnen Jahren ergebenden Kostenunterdeckung ist die Hälfte über einen Zuschuss der 2 Landkreise zu gleichen Teilen, die andere Hälfte über Zuschüsse der Verkehrsunternehmen zu decken.

(3) Die Aufteilung der nach Abs. 2 auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Zuschüsse bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweils zugeschiedenen bzw. zugeteilten Bruttofahrgeldeinnahmen des einzelnen Verkehrsunternehmens zu den allen Verkehrsunternehmen, die Partner der BOV sind, insgesamt zugeschiedenen bzw. zugeteilten Bruttofahrgeldeinnahmen.

(4) Die Gesellschaft kann im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes Abschlagszahlungen fordern.

§ 7

Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

(1) Die Verkehrsunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Konzessionen) ergebenden Rechte und Pflichten. Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel. Sie führen ihre Betriebe, tragen die Aufwendungen dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Verkehrsnutzer. Die von den Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Verträge mit Auftragsunternehmen bleiben durch den gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss unberührt. Die Landkreise bleiben für den straßengebundenen ÖPNV Träger der sich aus den Gesetzen ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Verkehrsunternehmen haben der Gesellschaft die für deren Arbeit notwendigen Unterlagen, insbesondere für die Einnahmezuscheidung und Einnahmeaufteilung sowie für den gemeinsamen Fahrplan zur Verfügung zu stellen und der Gesellschaft die hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Verkehrsunternehmen erbringen ihre Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8

Verkehrsplanung

(1) Als Grundlage für die konzeptionelle Verkehrsplanung hat die Gesellschaft, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und –prognosen aufzustellen.

(2) Die Gesellschaft erstellt die Rahmenplanung für das Busliniennetz, einschließlich der Verknüpfungspunkte mit dem SPNV. Schülerverkehre nach § 43 PBefG sind von den Verkehrsunternehmen möglichst in allgemeine Linienverkehre nach § 42 PBefG zu überführen.

(3) Die Gesellschaft hat mit Unterstützung der Landkreise darauf hinzuwirken, dass die Planungsergebnisse der Gesellschaft auch im Rahmen hoheitlicher Planungen Berücksichtigung finden. Die Planungsergebnisse der Gesellschaft sind den betroffenen öffentlichen Planungsträgern unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Rahmenplanung nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung der betroffenen Landkreise. Durch die Regelung in den Abs. 1 - 3 wird die Kompetenz der Landkreise, Angebotsverbesserungen zu initiieren, zu planen und zu finanzieren, sowie als zuständige Behörde vorzugeben, nicht beschränkt.

§ 9

Fahrpläne

(1) Die Gesellschaft wirkt auf die Abstimmung der Fahrpläne, insbesondere der Betriebszeiten, Takte und Anschlüsse der Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet hin.

(2) Die Gesellschaft stellt die abgestimmten Einzelfahrpläne der Verkehrsunternehmen zu einem Verbundfahrplan zusammen und veröffentlicht diesen.

§ 10

Verbundtarif

(1) Die Gesellschaft legt die Höhe des einzuführenden Verbundtarifs fest und beschließt die anzuwendenden Beförderungsbedingungen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrates ist abweichend von Abs. 3 vom Aufsichtsrat mit den Stimmen der Vertreter der Landkreise und der Vertreter der

Verkehrsunternehmen zu fassen. Der Einführungstarif wird von der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Absätze fortgeschrieben.

(2) Der Verbundtarif ist jährlich von der Gesellschaft zu überprüfen und entsprechend der Kosten- und Ertragsentwicklung bei den am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen zu ändern. Die Marktlage ist hierbei zu berücksichtigen. Die Verkehrsunternehmen haben der Gesellschaft für diese Überprüfung rechtzeitig ihre zu erwartende Kostenentwicklung und im Busbereich die zu erwartende Ertragsentwicklung mitzuteilen, ferner haben sie im Schienenbereich auf veränderte Fahrgastzahlen hinzuweisen, wenn sich diese aus Verkehrszählungen ergeben.

(3) Anpassungen und Änderungen des Verbundtarifs erfolgen nach Maßgabe folgender Regelungen:

Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat, wenn sich nach Absatz 2 eine Anpassungs- oder Änderungsverpflichtung ergibt, einen Vorschlag vor. Dieser Vorschlag wird vom Aufsichtsrat beraten. Nach der Beratung im Aufsichtsrat entscheiden die von den Verkehrsunternehmen entsandten Aufsichtsratsmitglieder, mit der $^2/_3$-Mehrheit der Stimmen dieser Gruppe über den Zeitpunkt und den Prozentsatz, um den die Tarife insgesamt erhöht oder ermäßigt werden.

In einem weiteren Schritt entscheidet dann der Aufsichtsrat über die Struktur der Tarifanpassung und die Höhe der Tarifanpassung bei den einzelnen Tarifpositionen. Ein entsprechender Beschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Landkreise und der $^2/_3$-Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Verkehrsunternehmen gefasst werden.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, gilt die bisherige Struktur weiter und ist die, von den Aufsichtsratsmitgliedern der Verkehrsunternehmen mit der $^2/_3$-Mehrheit der Stimmen dieser Gruppe beschlossene Höhe der Tarifanpassung maßgebend, wobei bei den Einzelfahrausweisen auf volle 5 Cent und bei den Zeitkarten auf volle 50 Cent aufzurunden ist.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Landkreise können mit der Mehrheit der Stimmen dieser Gruppe, eine frühere oder höhere prozentuale Tarifanpassung beschließen. Die Marktlage ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Landkreise können mit der Mehrheit der Stimmen dieser Gruppe eine spätere oder prozentual niedrigere Tarifanpassung beschließen, wenn den Verkehrsunternehmen die sich hieraus ergebenden Mindererträge von den Landkreisen ausgeglichen werden, deren entsandte Aufsichtsratsmitglieder eine solche Entscheidung herbeigeführt haben.

(4) Änderungen, welche den Verbundtarif für Busfahrten mit Quelle und Ziel in den Zonen Ravensburg, Weingarten und Grünkraut betreffen, werden nur auf Vorschlag der rundumbus und nach Maßgabe dieses Vorschlags beschlossen.

(5) Die Gesellschaft stellt für die Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV im Auftrag der Verkehrsunternehmen die Anträge auf Genehmigung der Tarife und der Beförderungsbedingungen, die nach Abs. 3 beschlossen worden sind.

(6) Die Landkreise verpflichten sich, bei der Auferlegung oder Vereinbarung gemeinwirtschaftlicher Linienverkehre den Verbundtarif vorzugeben bzw. dessen Anwendung zu vereinbaren.

§ 11

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen

Die den Verkehrsunternehmen nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag insgesamt zustehenden Fahrgeldeinnahmen werden von der Gesellschaft erfasst und nach den Bestimmungen des Einnahmezuscheidungsvertrages und des Einnahmeaufteilungsvertrages den Verkehrsunternehmen zugeschieden bzw. auf diese aufgeteilt.

Wenn die Verkehrsunternehmen sich über die Änderung des Einnahmezuscheidungsvertrages und /oder des Einnahmeaufteilungsvertrages einigen, muss die Gesellschafterversammlung diesen Änderungen zustimmen, wenn sie nach § 13 Abs. 1 letzter Unterabsatz tätig wird und über diese Änderungen beschließt oder dem oder den Geschäftsführer/n hierzu Weisungen erteilt.

§ 12

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 13

Gesellschafterversammlung / Gesellschafterbeschlüsse

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,

2. die Verwendung des Jahresüberschusses oder der Vortrag oder die Abdeckung der Verluste

3. die Bestellung des Abschlussprüfers,

4. die Entlastung der Geschäftsführer,

5. die Entlastung des Aufsichtsrates,

6. die Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder die Zustimmung zu deren Abtretung,

7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages (einschl. Kapitalerhöhung und -herabsetzung),

8. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen,

9. der Abschluss, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen,

10. die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie der Ausschluss von Gesellschaftern,

11. die Bestellung der Gründungsgeschäftsführer,

12. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte, die nicht dem Aufsichtsrat obliegen, an sich ziehen und darüber beschließen. Ferner kann die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer/den Geschäftsführern für Geschäfte, die nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, Weisungen erteilen.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Bei Einverständnis sämtlicher Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Datenübertragung gefasst werden, soweit nicht im Gesetz eine besondere Form zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Jeder Gesellschafter wird bei der Beschlussfassung durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, er kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist nur aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund zulässig.

(4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen darüber hinaus einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verkehrsunternehmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 Nr. 7 und 11 bedürfen sowohl einer Mehrheit der Stimmen der Landkreise, als auch einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der Verkehrsunternehmen.

(6) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbH Gesetz auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

(7) Beschlüsse der Gesellschaft können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang des Beschlussinhalts angefochten werden.

(8) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in schriftlicher Form einberufen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden.

(9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Landkreise und mindestens 75 % der Stimmen der Verkehrsunternehmen vertreten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Ablauf von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Abs. 5, letzter Satz.

(10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sein Stellvertreter.

(12) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

§ 14

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über die Sachkunde verfügen, die den Aufgaben des Aufsichtsrates entspricht. Dem Aufsichtsrat dürfen Geschäftsführer und Abschlussprüfer der Gesellschaft nicht angehören.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes sind die Landräte oder jeweils ein benannter Vertreter der 2 Verbundlandkreise,

darüber hinaus entsenden

- die Landkreise je drei Vertreter,
- das Land Baden-Württemberg einen Vertreter,
- die RAB drei Vertreter,
- die Bodensee-Oberschwaben Bahn GmbH & Co.KG einen Vertreter,
- die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH einen Vertreter,
- die RBO zwei Vertreter,
- die rundumbus einen Vertreter.

(3) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu dem Gremium eines Gesellschafters oder das Anstellungsverhältnis zu einem Gesellschafter bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Gremium oder dem Anstellungsverhältnis. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung durch die Wahl- bzw. Entsendungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

(5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer geschäftsführenden Tätigkeit zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich im übrigen aus diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer sowie über den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;

2. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

3. Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und die Erteilung von allgemeinen Handlungsvollmachten;

4. die Wirtschaftspläne für die Gesellschaft;

5. Empfehlungen hinsichtlich der Änderung oder Ergänzung der Nahverkehrspläne;

6. die Änderung und die Kündigung der Zusammenarbeitsverträge mit den Verkehrsunternehmen;

7. den Abschluss von Interessengemeinschafts- und Kooperationsabkommen sowie sonstigen Verträgen ähnlicher Art, einschl. Verträge mit außenstehenden Verkehrsunternehmen von grundsätzlicher Bedeutung;

8. die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder einen Gesellschafter sowie die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich gegen einen Geschäftsführer richten;

9. den Verbundtarif nach dem in § 10 festgelegten Verfahren sowie über die einheitlichen Beförderungsbedingungen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 3 Nr. 1 - 8 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Landkreise und der $^2/_3$-Mehrheit der Stimmen der von den Verkehrsunternehmen entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat ist zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung der Gesellschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(6) Der Aufsichtsrat kann eigene Vorschläge zur Planung, Organisation und Durchführung des ÖPNV machen. Er kann insoweit Empfehlungen aussprechen.

§ 16

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

(4) Der Aufsichtsrat wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss im Kalenderhalbjahr wenigstens eine Sitzung abhalten.

(5) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder in deren Auftrag von den Geschäftsführern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in schriftlicher Form einberufen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Auf Antrag der rundumbus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dieser einem Tarifvorschlag nach § 10 Abs. 4 nicht schriftlich oder im Wege der elektronischen Datenübertragung zustimmt.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt es insoweit auch, wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied ordnungsgemäß vertreten lässt.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn dieser den Vorsitz führt.

(8) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu einzelnen, genau bezeichneten Beschlussvorlagen ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Die Vertreter der Landkreise im Aufsichtsrat und die Vertreter der Verkehrsunternehmen können auch durch eine vom jeweiligen Gesellschafter zu benennende Person (Ersatzmitglied) vertreten werden.

(9) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes (§ 14 Abs. 2, erster Spiegelstrich) können sich durch eine von ihnen zu benennende Person vertreten lassen.

(10) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege der elektronischen Datenübertragung abstimmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu übersenden. Sie sind außerdem der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Nähere Einzelheiten werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(2) Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers ergeben sich aus seinem Geschäftsführervertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Für die Berichtspflicht des/der

Geschäftsführer an den Aufsichtsrat gilt § 90 AktG sinngemäß. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten. Der/die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil und geben die geforderten Auskünfte.

§ 18
Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen in allen Organen der Gesellschaft sind vertraulich.

§ 19

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan mit Stellenübersicht sowie eine fünfjährige Finanzplanung.

(2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat die o.g. Pläne und Unterlagen so rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen, dass die Aufsichtsratsmitglieder den Entwurf des Wirtschaftsplanes vor der Aufsichtsratssitzung in ihren Gremien behandeln können.

Den unmittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden.

(3) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit der von den Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundes betriebenen Linienverkehre nach Kräften zu fördern.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Den unmittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangen sie insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.

(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschafter und der Gemeindeprüfungsanstalt werden Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt steht das Recht der überörtlichen Überprüfung nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) zu.

(6) Die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz werden auch den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt.

(7) Den unmittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschaftern ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

(8) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(9) Den Beteiligungsverwaltungen der unmittelbar als Gebietskörperschaften beteiligten Gesellschafter werden sämtliche Unterlagen und Daten, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes erforderlich sind, bereitgestellt. Die Einzelheiten des jährlichen Beteiligungsberichtes werden zwischen der Beteiligungsverwaltung und der Geschäftsführung festgelegt.

§ 21

Kündigung und Beendigung der Gesellschaft, Liquidation

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen, erstmals zum 31.12.2006. Ein Verkehrsunternehmen scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald dieses Verkehrsunternehmen nicht

mehr Partner des Einnahmezuscheidungs- bzw. Einnahmeaufteilungsvertrages- und des Zusammenarbeitsvertrages ist.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Das sich aus § 3 Abs. 2 ergebende Verhältnis der Geschäftsanteile zwischen den Landkreisen und Verkehrsunternehmen muss hierbei gewahrt bleiben. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist nach § 5 Abs.5 zu vergüten. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebotes nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Kündigende nimmt an der Liquidation teil.

(2) Jedes Verkehrsunternehmen kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf Monatsende kündigen,

a) wenn die Genehmigungsbehörde allein wegen der Zahlungen zum Ausgleich verbundbedingter Belastungen die Erbringung einer eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistung durch das Verkehrsunternehmen verneint und die Genehmigung nach § 13 PBefG nicht wiedererteilen und/oder ein Genehmigungsverfahren nach § 13a PBefG einleiten will. Das gleiche gilt für die Verkehrsunternehmen, wenn der Fortfall der Verbundförderung zu höheren Zuschüssen der Verkehrsunternehmen nach § 6 Abs. 2 und 3 führt.

b) wenn die mit ihm bzw. mit seinen Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen enden.

c) wenn Ausgleichsleistungen sowie Erstattungen nach den §§ 45a PBefG, 6a AEG und § 148 Sozialgesetzbuch (SGB), Teil IX, Kapitel 13 ganz oder teilweise entfallen; dies gilt nicht für Verminderungen dieser Ausgleichsleistungen oder Erstattungen, die sich aus verminderten Stückzahlen, geringeren individuellen mittleren Reiseweiten oder aus dem Wegfall oder der Verminderung des individuellen Satzes für die Erstattungen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 ergeben.

(3) Die Landkreise können das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf Monatsende kündigen, wenn die vom Land Baden-Württemberg mit ihnen abgeschlossene Vereinbarung über die Verbundförderung nicht fortgeführt wird.

(4) Für einen Auflösungsbeschluss zur Liquidation der Gesellschaft ist die Zustimmung der Landkreise und eine ¾-Mehrheit der Verkehrsunternehmen erforderlich.

(5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

(6) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

(7) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Gesellschafterversammlung kann die Bekanntmachung in weiteren Publikationsorganen beschließen.

(2) Die Gründungskosten (Notar- und Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3.200,-- Euro.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.